

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse im Landkreis Emsland

Inhalt

Präambel

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage.....	2
2. Antragsberechtigung.....	2
3. Grundsätzliche Fördervoraussetzungen.....	2
4. Gegenstand der Förderung.....	2
5. Fördervoraussetzungen für energetische Sanierungen.....	3
6. Art und Höhe der Zuwendung.....	3
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	4
8. Aufbringung der Mittel.....	5
9. Inkrafttreten.....	5

Präambel

Der Landkreis Emsland unterhält gemäß § 117 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) eine Kreisschulbaukasse als zweckgebundenes Sondervermögen des Landkreises zur Finanzierung von Schulbaumaßnahmen.

Die Kreisschulbaukasse dient der Beteiligung des Landkreises an den Schulbaukosten der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Mit der Leistung von Beiträgen erfüllen die Schulträger zugleich ihre Verpflichtung, Rücklagen für den Schulbau zu bilden.

Eine bedarfsgerechte und zeitgemäße Schulinfrastruktur im Kreisgebiet wird nachhaltig unterstützt.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Der Landkreis Emsland unterhält gemäß § 117 NSchG eine Kreisschulbaukasse als zweckgebundenes Sondervermögen des Landkreises. Aus der Kreisschulbaukasse gewährt er den öffentlichen Schulträgern im Kreisgebiet im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung und gemäß den Regelungen dieser Richtlinie Mittel für schulfachlich notwendige Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an Schulanlagen, zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke sowie für Erstausrüstungen.

- 1.2 Für Sanierungsmaßnahmen, durch die eine erhebliche Verbesserung des Primärenergiebedarfes erzielt werden kann (Ersatzbauten und Totalsanierungen), können über den Anspruch des § 117 NSchG hinaus nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen gewährt werden.

2. Antragsberechtigung

- 2.1 Antragsberechtigt sind die kreisangehörigen kommunalen Schulträger sowie der Landkreis Emsland selbst als Schulträger öffentlicher Schulen.
- 2.2 In Ausnahmefällen und soweit ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, können Zuwendungen an private Schulträger gewährt werden. Bei der Berechnung der Zuwendung wird lediglich der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Emsland berücksichtigt.

3. Grundsätzliche Fördervoraussetzungen

Eine Förderung, unabhängig von der Art der Maßnahme, kann nur gewährt werden, wenn

- a) eine schulfachliche Notwendigkeit der Maßnahme dargelegt wird,
- b) der Schulstandort mittelfristig als gesichert angesehen werden kann und
- c) mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist bzw. vorab eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde.

4. Gegenstand der Förderung

- 4.1 Aus der Kreisschulbaukasse werden schulfachlich notwendige Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an Schulbauten und Schulsportstätten sowie der Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke und die Anschaffung von Erstausrüstungen gefördert.

Energetische Sanierungen sind unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5 dieser Richtlinie zuwendungsfähig.

- 4.2 Nicht förderfähig sind reine Sanierungsmaßnahmen an Schulbauten und Schulsportstätten insbesondere für Einzelmaßnahmen wie die Sanierung von Fenster- und Heizungsanlagen, Sanitäreinrichtungen sowie nachträgliche Brandschutzmaßnahmen.
- 4.3 Enthält eine Baumaßnahme verschiedene Teilmaßnahmen sowohl zur Erweiterung, zum Ersatz als auch zur Sanierung, können lediglich die anteiligen Kosten für die zuwendungsfähigen Teilbereiche gefördert werden.
- 4.4 Von einer Förderung aus der Kreisschulbaukasse grundsätzlich ausgeschlossen sind:
- a) Grunderwerbs- und Finanzierungskosten
 - b) Kosten für die öffentliche Erschließung
 - c) Baunebenkosten für Ideen- oder Architekturwettbewerbe
 - d) Kosten, für die eine Erstattung oder anderweitige Übernahme erfolgt (z. B. Vorsteuerabzugsberechtigung bei Hallenschwimmbädern)

- e) (aktivierte) Eigenleistungen (z. B. des Bauhofs oder der Bauverwaltung)
- f) Ersatzbeschaffungen von Ausstattungsgegenständen sowie Erweiterungen der bestehenden Ausstattung (Ergänzungsausstattung)
- g) nachträgliche Pausenhofgestaltung sowie Pausenhofüberdachungen
- h) Freibäder
- i) Zuschaueranlagen sowie anderweitige Ausstattungen für außerschulische Bedarfe in Schulsportstätten

5. Fördervoraussetzungen für energetische Sanierungen

- 5.1 Ersatzbauten¹ sind nach einem erhöhten energetischen Standard gemäß den Anforderungen an ein Effizienzgebäude 40 zu errichten.

Bei Hallenschwimmbädern wird lediglich die Außenhülle des Gebäudes zugrunde gelegt, die als Effizienzgebäude 40 zu errichten ist. Die Anlagetechnik hat dem jeweils aktuellen Stand zu entsprechen.

- 5.2 Bei Totalsanierungen² gelten die Anforderungen an den Neubaustandard des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei sind lediglich die Kosten förderfähig, die zu einer Verbesserung des Primärenergiebedarfes beitragen.
- 5.3 Einrichtungskosten werden bei Ersatzbauten und Totalsanierungen nicht berücksichtigt, da es sich in derartigen Fällen nicht um eine Erstausrüstung handelt.

6. Art und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Für Baumaßnahmen im Primärbereich werden Zuwendungen in Höhe von einem Drittel der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Baumaßnahmen im Sekundärbereich werden mit 50 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

Ausnahme:

Bei Hallenschwimmbädern errechnet sich die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten anteilig entsprechend der prozentualen Nutzung durch die Schulen. Von diesem Anteil wird anhand der Schülerzahlen im Primar- und Sekundärbereich eine individuelle Förderquote ermittelt.

- 6.2 Die Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse werden zu 60 % als zinsloses Darlehen und zu 40 % als Zuschuss bewilligt. Sofern auf den Darlehensanteil der Zuwendung verzichtet werden soll, ist der Verzicht schriftlich zu erklären.
- 6.3 Die Tilgung des gewährten Darlehens hat jährlich in Höhe von 5 % der Darlehenssumme zu erfolgen. Die Tilgung des Darlehens beginnt mit dem auf die Fertigstellung bzw. Schlussrechnung des Bauvorhabens folgenden 01. Januar. Die Tilgungsraten sind jeweils am 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres fällig.
- 6.4 Die Zuwendungen werden in der Regel als Anteilsfinanzierung bewilligt; Festbetragsfinanzierungen sind möglich. Bei Zuwendungen mit einer Höhe von bis zu 25.000 Euro können diese grundsätzlich als Festbetrag gewährt werden.

¹ Ersatz einer alten Bausubstanz, die vollständig abgerissen wird.

² Umsetzung mehrerer Maßnahmen, z. B. neue Bedachung, nachträgliche Dämmung bei gleichzeitiger Erneuerung der technischen Anlagen, zur Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz.

- 6.5 Die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgt anteilig des Baufortschritts. Entsprechend kann bei der Zuwendungsgewährung eine Verfügbarkeit der Mittel mit einer Verteilung über mehrere Haushaltsjahre festgelegt werden.
- 6.6 Die Schlussabrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Es sind sämtliche die für die Prüfung notwendigen Rechnungsbelege beizufügen. Bei energetischen Sanierungen ist zudem eine Bestätigung durch die Energieberatung erforderlich, dass die Anforderungen der Kreisschulbaukasse erfüllt wurden.
- 6.7 Die gewährten Mittel sind zweckgebunden. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind für die Dauer von 10 Jahren, die erstellten Gebäude oder Gebäudeteile für die Dauer von 25 Jahren nach Auszahlung des letzten Zuschussteilbetrages zweckgebunden.
- 6.8 Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich, Mehrkosten sind von den Antragstellenden zu decken.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Der Antrag auf Förderung ist frühzeitig vor Beginn der Maßnahme beim Landkreis Emsland einzureichen.
- 7.2 Dem Antrag sind alle für eine Prüfung der Förderfähigkeit der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dies sind insbesondere:
- a) Antragsschreiben mit Beschreibung und Begründung der beabsichtigten Maßnahme
 - b) Schülerzahlenprognose
 - c) Finanzierungsplan
 - d) Plan über die zeitliche Durchführung (Baubeginn und beabsichtigte Fertigstellung)
 - e) Bauzeichnungen mit Maßangaben im Maßstab 1:100
 - f) Berechnung der Flächen und des umbauten Raums nach DIN 277
 - g) Lageplan
 - h) detaillierte Kostenschätzung nach DIN 276 (2. Ebene der Kostengliederung) mit entsprechenden Mengenangaben bzw. -einheiten
 - i) Mitteilung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug (bei Teilbereichen Abgrenzung notwendig)
- 7.3 Bei energetischen Sanierungen gemäß Ziffer 5 sind zur Beurteilung der Förder Voraussetzungen darüber hinaus folgende Unterlagen einzureichen:
- a) Begründung der Sanierungsbedürftigkeit und Darlegung der Entscheidungsgründe für einen Ersatzbau/eine Totalsanierung (ggf. Erklärung zur Wirtschaftlichkeit der gewünschten Maßnahme)
 - b) Energiebedarfsausweis für den Ersatzbau bzw. nach Totalsanierung sowie der prüffähige Nachweis über die Berechnung des Primärenergiebedarfes
 - c) Erklärung des Antragstellers, dass die Fördervoraussetzungen der Kreisschulbaukasse erfüllt werden
 - d) Gesonderte Aufstellung der Kosten, die bei einer Totalsanierung zur Verbesserung des Primärenergiebedarfes beitragen

- 7.4 Änderungen der beantragten Baumaßnahme sowie des Finanzierungsplanes sind dem Landkreis Emsland umgehend mitzuteilen.
- 7.5 Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit und Zuwendungsgewährung bleiben der Beschlussfassung der zuständigen Gremien vorbehalten. Bei Zuwendungshöhen bis einschließlich 25.000 Euro entscheidet die Landrätin/der Landrat im Rahmen der laufenden Verwaltung.
- 7.6 Nähere Regelungen zur Auszahlung der Zuwendung und zum Verwendungsnachweis sind den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides zu entnehmen.
- 7.7 Bei einer erheblichen Unterschreitung der laut Bewilligung förderfähigen Kosten durch die tatsächlich entstandenen anerkennungsfähigen Kosten oder bei Zweckentfremdung der Mittel wird die gewährte Zuwendung anteilig gekürzt und ggf. zurückgefordert. Erheblich ist eine Kostenunterschreitung bei förderfähigen Kosten bis 50.000 Euro um mehr als 10 %, bei Kosten über 50.000 Euro um mehr als 5 %.

8. Aufbringung der Mittel

- 8.1 Die Mittel der Kreisschulbaukasse werden durch die Rückflüsse aus gewährten Darlehen sowie der Zahlung von Beiträgen durch die kreisangehörigen Städte, Einheitsgemeinden und Samtgemeinden (insgesamt ein Drittel) und dem Landkreis Emsland (zwei Drittel) aufgebracht.
- 8.2 Für die kreisangehörigen Kommunen beträgt die Höhe des Beitrages 110,00 Euro je Grundschulkind. Der Landkreis Emsland bringt demnach einen Beitrag in Höhe von 220,00 Euro je Grundschulkind auf.
- 8.3 Durch die Leistung der Beiträge zur Finanzierung der Kreisschulbaukasse erfüllen die Schulträger zugleich ihre Verpflichtung, Rücklagen für den Schulbau zu bilden.

9. Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 26.06.2023 beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Zeitgleich treten die Förderkriterien 40.5 und 40.7 außer Kraft.

Meppen, 26.06.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 22/2023 am 14.07.2023 -